

# STATUTEN TV ZOFINGEN LEICHTATHLETIK

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen TV Zofingen Leichtathletik besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist in Zofingen.

Die Leichtathletik-Abteilung (LA) gehört der Sportvereinigung des TV Zofingen (TVZ) an und anerkennt deren Statuten. Sie ist selbständig und verwaltet sich selbst. Sie ist Mitglied des Aargauischen Leichtathletikverbandes (ALV) und des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics).

## Art. 2 Zweck

Die LA fördert die Ausübung der Leichtathletik durch Abhalten von Trainings, den Besuch und die Veranstaltung von Wettkämpfen. Sie widmet der Nachwuchsbewegung besondere Aufmerksamkeit. Die LA ist politische und konfessionell neutral.

## Art. 3 Mitglieder

### A. Mitgliederkategorien

#### 3.1.

Die LA kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz (ab 18. Altersjahr)
- Aktive ohne Lizenz (ab 18. Altersjahr)
- Nachwuchsmglieder
- Passivmitglieder und Gönner
- Ehrenmitglieder

#### 3.2.

Zu den Aktivmitgliedern mit Lizenz zählen Jugendliche (ab 18. Altersjahr) und Erwachsene beiderlei Geschlechts, die aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen wollen.

#### 3.3.

Zu den Aktivmitgliedern ohne Lizenz zählen Jugendliche (ab 18. Altersjahr) und Erwachsene beiderlei Geschlechts, die - ohne an Wettkämpfen teilzunehmen - im Verein mitmachen wollen.

#### 3.4.

Jede natürliche Person unter 18 Jahren, die aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen will, ist "Nachwuchsmglied".

#### 3.5.

Passivmitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

#### 3.6.

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind zugleich Mitglied des TV Zofingen Ehrenmitglieder.

## B. Rechte der Mitglieder

3.7.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder, ausgenommen Jugendliche im schulpflichtigen Alter gemäss den Mitgliedererfassungsrichtlinien des Vorstandes.

## C. Pflichten der Mitglieder

3.8.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, Reglementen sowie Beschlüssen und Anordnungen der Organe nachzukommen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

## **Art. 4 Finanzierung**

Die LA wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

## **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche Personen beträgt höchstens Fr. 300.–. In diesen Schranken legt die Mitgliederversammlung die Höhe der Jahresbeiträge fest. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

## **Art. 6 Organisation**

### A. Vereinsjahr

6.1.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### B. Organe

6.2.

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Delegierte Person in die Sportvereinigung TVZ

### C. Ordentliche Generalversammlung

6.3.

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ und alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Datum und Traktandum müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

6.4.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

6.5.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Budget
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Wahlen
- i) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

6.6.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung unterliegt keiner besonderen Beschränkung.

6.7.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

#### D. Ausserordentliche Generalversammlung

6.8.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Sie muss innerhalb der nächsten zwei Monate nach Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

#### E. Vorstand

6.9.

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder in einem separaten Pflichtenheft.

#### F. Delegierte Person in die Sportvereinigung TVZ

6.10.

Die delegierte Person ist die einzige Vertretung in der Sportvereinigung des TV Zofingen. Sie vertritt die Interessen des Vereins und wird durch die ordentliche Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

#### G. Revisionsstelle

6.11

Die Revisionsstelle prüft vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und erstattet der Versammlung Bericht. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **Art. 7 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

7.1.

Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlusserhebung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.3.

Bei Auflösung des Vereins fallen Inventar und Vermögen bis zur Neugründung an die Sportvereinigung TVZ.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

8.1.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 1998 genehmigt und an der Generalversammlung vom 22. März 2004 geändert.

8.2.

Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Satzungen sind aufgehoben.

---

Zofingen, 27. März 2009